

keit, wenn der Act der Hoffnung beim menschlichen Handeln bloß interpretirt werden könne, von Alexander VIII. als häretisch erklärt worden (Prop. damn. 24. Aug. 1690). Früchte der Hoffnung für das christliche Leben sind: 1. der himmlische Sinn oder ein Wandel im Himmel (Phil. 3, 20), d. h. die Richtung alles Denkens, Wollens und Handelns auf Gott und das Hintanzsetzen alles Irdischen gegenüber dem ewigen Ziele im Himmel (Luc. 10, 42); 2. die christliche Geduld, deren höchster Ausdruck das Martyrium ist, d. h. der praktische Glaube, daß „wir mit ihm leiden, damit wir auch mit ihm verherrlicht werden“ (2 Cor. 1, 7. Röm. 8, 18). Gegen die Hoffnung versündigt man sich, indem man entweder gar nicht, oder zu viel oder zu wenig hofft. Die erste Sünde ist der irdische Sinn und die Gleichgültigkeit, womit der Mensch nur für den Augenblick lebt; die zweite heißt Vermessenheit; die dritte wird in ihren Anfängen Kleinmuth, in ihrer Ausbildung Verzeiwung genannt (s. d. Art. Sünden gegen den heiligen Geist). (Vgl. Lombard. I. 3, dist. 26, dazu Bonavent.; Thomas 2, 2, q. 17. 18; Sporer, Theol. mor. Tract. II in primum praec. decal. c. 4; Schwane, Specielle Moraltheologie I, 2, Freiburg 1878, 71 ff.; Marc, Institut. morales Alphons., Romae 1885, I, 316 sq.) [Kaulen.]

Hofkapläne. A. Bischöfliche. Schon in den ersten Jahrhunderten pflegten die Bischöfe in ihren Wohnungen sich ein besonderes Gemach als Vetsaal (oratorium) einzurichten und bei zunehmender Größe und Pracht der bischöflichen Paläste bald förmliche Kapellen anzubauen, worin sie an denjenigen Wochentagen, an welchen sie nicht öffentlich in der Cathedralen pontificirten, im Beisein ihres Hauspersonals still das Opfer der heiligen Messe darbrachten. Wollte oder konnte der Bischof nicht in eigener Person diesen Hausgottesdienst verrichten, so ließ er einen seiner geistlichen Hausgenossen celebriren, welcher hiernach der bischöfliche Kaplan (capellanus episcopi) hieß. Ausnahmsweise wurden von dem Bischofe auch andere sacramentale Acte, Taufen, Confirmationen, Trauungen u. s. w. in ihren Hauskapellen vorgenommen, wobei der capellanus die nöthigen Vorträge zu treffen und das dienstthuende Personal zu dirigiren hatte. Seitdem die Bischöfe als Reichsfürsten auch einen dieser Würde entsprechenden Hofstaat annahmen, erhielten jene Kapläne den Namen fürstbischöflicher Hofkapläne, und allmählig erweiterte sich deren Wirkungskreis immer mehr. Sie mußten nicht nur den Bischöfen, wenn diese feierlich fungirten, als Cerimoniare assistiren, sondern wurden auch als Männer besondern Vertrauens in der Eigenschaft von Geheimschreibern oder Privatsecretären verwendet und nicht selten sogar als Stellvertreter der Bischöfe auf Synoden oder sonst in auswärtigen Angelegenheiten und wichtigen Missionen gebraucht. Im 13. Jahrhunderte vermehrten sich die bischöflichen Hofkapläne, indem nicht nur an den Cathedralen, sondern auch an anderen Haupt-

kirchen des Bisthums solche Geistliche angestellt wurden. Diese alle standen unter der Jurisdiction des obersten bischöflichen Hofkaplans (archicapellanus episcopi), der bei seiner eben erwähnten ausgezeichneten Stellung in Privat- und öffentlichen Angelegenheiten des Bischofes wohl auch das Amt und den Titel eines fürstbischöflichen Hofkanzlers führte. Die jetzigen erzbischöflichen und bischöflichen Hofkapläne, welche noch diesen Namen führen, sind wieder in die beschreibende Stellung bischöflicher Cerimoniare und Privatsecretäre zurückgetreten.

B. Päpstliche Hofkapläne. Den geistlichen Hofstaat des Papstes bildete der Palatinalclerus, der Clerus des päpstlichen Palastes; dessen Aufgabe war es, auch die Kapelle des Papstes zu besorgen. Hierunter versteht man den feierlichen Gottesdienst, welchen der Papst entweder selbst hält oder dem er bewohnt. Die Verrichtung der niederen Dienste liegt den clerici capellae ob, mit welchen die erst später, nämlich unter Innocenz II. zuerst genannten capellani nicht zu verwechseln sind. Letztere assistirten dem Papste, indem sie ihm bei Lesung des Buches behilflich waren, und bildeten auch sonst die auswählte und vertrauteste Begleitung des Papstes. Die erstgenannten gehören nicht nur zur päpstlichen Kapelle, sondern auch zur familia des Papstes. Zu deren Mitgliedern, den Familiaren, werden auch den wirklichen Prälaten, selbst aus den Cardinälen, nur wenige auserlesen, dagegen sind sie sämmtlich Ehrenprälaten. Von den Kaplänen sind die päpstlichen Cerimonienmeister zu unterscheiden, welche ein eigenes Colleg unter einem Praefecten bilden und Geheimschreiber Sr. Heiligkeit sind. Das römische Jahrbuch (La Gerarchia cattolica) führt nach den Ehrenkammerern die Reihe der päpstlichen Kapläne auf, und zwar zuerst die geheimen Kapläne, deren erster als Caudator oder Schleppträger des Papstes fungirt, dann zahlreiche Ehrenkapläne in zwei Abtheilungen: die kurzweg so genannten und die Ehrenkapläne extra Urbem, wobei zu bemerken ist, daß auch die ersteren beinahe ausnahmslos Nichtitaliener sind; endlich kommen sechs capellani comuni unter einem Decan, zugleich Sotto-Guardaroba, woran sich überzählige Kapläne schließen. Die Genannten tragen eine ausgezeichnete Kleidung, sind aber nicht Prälaten im strengen Sinne des Wortes (Moroni, Le capelle pontificie, cardinalizie e prolatizie, Ven. 1841, und dessen Dizion. VIII, 114—320; Phillips, Kirchenrecht VI, 1864, 437—449).

C. Fürstliche Hofkapläne. Schon Constantin d. Gr. und die nach ihm folgenden christlichen Kaiser liebten es, in den Palästen ihrer Residenzen besondere Betzimmer zur Pflege häuslicher Andacht für sich und die Ihrigen einzurichten (Eusebii Vita Constantini M., 3, 48). Diese erweiterten sich bald zu prächtigen Palastkapellen und Burgkirchen (capellae palatii). Die an solchen Kirchen zur Abhaltung des Gottesdienstes angestellten Geistlichen bildeten den sog.